

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2025

Verbandsgemeinde Neckertal

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	2
2. Aufenthaltskosten	2
3. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten	2
4. Pensionstaxe	2
5. Allfällige Zuschläge pro Tag	3
6. Zusatzleistungen.....	5
7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall	6
8. Abzüge, Rückvergütungen.....	6
9. Pflichten der Bewohner.....	6
10. Fakturierung	6
11. Zahlungsbedingungen	7
12. Beschwerdeweg	7
13. Inkrafttreten.....	7

1. Grundsatz

Grundlage für die Taxordnung bildet die Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Neckertal und der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG als Betreiberin der Liebenau Neckertal. Für die Preisgestaltung sind die Kostenrechnung - im Rahmen der kantonalen Vorgaben - sowie Empfehlungen von CURAVIVA St. Gallen maßgebend.

Die Taxordnung ist integrierender Bestandteil des Heimvertrages.

2. Aufenthaltskosten

Die Aufenthaltskosten setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Betreuungspauschale
- Pflorgetaxe
- Zusatzleistungen

Ein- und Austrittstage werden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

3. Festlegung der Taxen und der Ansätze für persönliche Angelegenheiten

In der Grundtaxe inbegriffen sind:

- Morgen-, Mittag- und Abendessen inkl. Getränke wie Mineralwasser, Tee und Kaffee, Sirup
- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer
- Zimmereinrichtung mit Pflegebett, Nachttisch, Beleuchtung, usw.
- Bettwäsche, Frotteewäsche
- Gehhilfen (Rollator, Rollstuhl Standardausführung)
- Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- Radio- und TV-Anschluss (ohne Apparat, Gebühren und Taxen)
- Bei Ferienaufenthalt: Miete TV-Gerät und Telefon inbegriffen
- Besorgung der Wäsche (persönliche, waschmaschinenfeste Wäsche, Bettwäsche)
- Wöchentliche Raumpflege
- Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Bereiche
- Pflege des Gartens und der Umgebung
- Unterhalt und Erneuerung der Immobilien und Mobilien
- Verwaltung und Hauswartung
- Veranstaltungen, Anlässe, kulturelle Beiträge, Aktivierung

4. Pensionstaxe

Leistungen	Tagespreis
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo	CHF 135.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt pro Person	CHF 119.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo Wohngruppe Necker	CHF 140.00
Einzelzimmer mit WC, Dusche und Lavabo doppelt belegt / Person (WG Necker)	CHF 124.00

5. Allfällige Zuschläge pro Tag

■ Gemeindegzuschlag Auswärtige: Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre in einer Verbandsgemeinde hatten	CHF	10.00
■ Kantonszuschlag Personen, die beim Eintritt ihren Wohnsitz weniger als zwei Jahre im Kanton St. Gallen hatten	CHF	12.00
■ Ferienbettzuschlag pro Person und Tag	CHF	15.00

Pflege- und Betreuungstaxen

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI = Resident Assessment Instrument (Bewohner-Einschätzungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Art. 7 wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Während der Beobachtungszeit wird der Pflege- und Betreuungsbedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflgetaxe wird gemäss Vertrag zwischen santésuisse (Schweizer Krankenversicherer) und CURAVIVA (Heimverbände St. Gallen, Thurgau, Glarus), in 12 Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge in 12 Stufen an die Pflgetaxen.

In der Betreuungspauschale enthalten sind Hilfe- und Betreuungsleistungen im Alltag, die nicht unter das Krankenversicherungsgesetz (KVG) fallen:

- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnenden angeboten werden
- Bewegungstherapie und Aktivierungsangebote wie: Turnen, Singen, Vorlesen, Gedächtnistraining, kreatives Gestalten etc.

Pflege- Stufe	Beitrag Kranken- versicherer	Beitrag Öffentliche Hand	Anteil Bewohner		
	Tages- pauschale für Pflege nach KVG	Pflege- finanzierung Gemeinden	Tages- pauschale für Pflege	Tages- pauschale für Betreuung	Total Bewohner *
1	9.60	-	4.05	36.00	40.05
2	19.20	-	20.70	36.00	56.70
3	28.80	14.35	23.00	39.00	62.00
4	38.40	31.00	23.00	39.00	62.00
5	48.00	47.65	23.00	39.00	62.00
6	57.60	64.30	23.00	39.00	62.00
7	67.20	80.95	23.00	41.00	64.00
8	76.80	97.60	23.00	41.00	64.00
9	86.40	114.25	23.00	41.00	64.00
10	96.00	130.90	23.00	41.00	64.00
11	105.60	147.55	23.00	38.00	61.00
12	115.20	164.20	23.00	38.00	61.00

* plus Pensionstaxe, allfällige Zuschläge und Zusatzleistungen

Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wurde per 01.10.2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht neu geregelt. Seither sind den Krankenversicherern die MiGeL-Produkte auf Einzelverrechnungsbasis in Rechnung zu stellen.

6. Zusatzleistungen

Nicht in den Pensionstaxen oder in den Pflorgetaxen enthaltene Leistungen werden zu folgenden Ansätzen oder nach Aufwand (n. A.) in Rechnung gestellt:

▪ Zimmerservice aus Komfortgründen pro Mahlzeit	CHF	5.00
▪ Verpflegung und Getränke für Gäste		n.A.
▪ Getränke, die in der Grundtaxe nicht enthalten sind		n.A.
▪ Persönliche Hygieneartikel		n.A.
▪ Arztkosten, Medikamente, Pflegematerial, Hilfsmittel, ärztlich verordnete Diäten		n.A.
▪ Näharbeiten, Flicken der persönlichen Wäsche	CHF	60.00 / Std.
▪ Kennzeichnung der persönlichen Wäsche	CHF	0.60 / Stk.
▪ Coiffeur, Pedicure		n.A.
▪ Begleitung zu externen Terminen plus effektiv gefahrene Kilometer	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km
▪ Spezielle Besorgungen, Begleitungen ausser Haus	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km
▪ Waren- und Personentransporte, externe Fahrdienste		n.A.
▪ Porto Post		n.A.
▪ Briefpost-Nachsendung ausser Haus	CHF	10.00 / Monat
▪ Telefongebühren und Gesprächstaxen pauschal Schweiz exkl. Sondernummern	CHF	15.00 / Monat n.A.
▪ Miete TV-Gerät	CHF	20.00 / Monat
▪ Privathaftpflicht- u. Hausratversicherung	CHF	2.00 / Monat
▪ Reparaturen für selbstverschuldete Sachschäden oder ausserordentliche Abnützung		n.A.
▪ Dienstleistungen Technischer Dienst	CHF	60.00 / Std.
▪ Umzugs- und Entsorgungskosten bei Austritt nach Aufwand plus gefahrene Kilometer plus externe Recyclingkosten	CHF CHF	60.00 / Std. 0.80 / km n.A.

7. Eintritt, Übertritt, Austritt, Todesfall

- Vor Eintritt ist eine Sicherheitsleistung der Pensionstaxe zu hinterlegen:
 - bei Kurz- resp. Ferienaufhalten bis 14 Tage CHF 2'000.00
 - bei Dauerbewohnern (ab 14 Tagen) CHF 8'000.00Diese wird bei Austritt an die letzte Abrechnung angerechnet.

- Administrationspauschale bei Eintritt CHF 300.00

- Aufwandpauschale bei Kurzaufenthalt bis zu einem Monat CHF 500.00

- Verlangt der Gesundheitszustand einen Übertritt in eine andere Wohngruppe, muss das bisherige Zimmer innert 7 Tagen frei gegeben werden. Ansonsten ist bis zur Räumung des Zimmers die doppelte Grundtaxe zu entrichten.

- Unkostenbeitrag für Reinigung bei Austritt CHF 250.00

- Unkostenbeitrag bei Todesfall im Heim CHF 250.00

- Bei Todesfall wird die Grundtaxe für 10 Tage über den Todestag hinaus verrechnet vorausgesetzt, dass die Zimmerräumung in dieser Zeit erfolgte.

8. Abzüge, Rückvergütungen

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit wird eine Verpflegungspauschale von CHF 12.00 pro Tag rückvergütet. Für Abreise- und Rückreisetag werden die vollen Kosten verrechnet. Für ganztägige Abwesenheiten werden keine Pflegeleistungskosten verrechnet.

9. Pflichten der Bewohner

- Kranken- und Unfallversicherung
- Anträge für Ergänzungsleistung, Hilflosenentschädigung, usw. (Hilfestellung durch Beratungsstelle PRO SENECTUTE Wil & Toggenburg)
- Kontakte mit Ämtern und Behörden
- Zahlungs- und Bankverkehr
- Meldepflicht in der Gemeinde Neckertal als Hauptwohnsitz, Ausnahme für Bewohnende der Wohngruppe Necker

10. Fakturierung

Die Pensionstaxen für den vergangenen Monat werden in der Regel in der ersten Hälfte des Folgemonats in Rechnung gestellt. Es ist möglich, dass zusätzliche Aufwendungen etc. erst auf der folgenden Rechnung fakturiert werden. Vor Eintritt ist der Liebenau Neckertal eine Belastungsermächtigung mit Widerspruchsrecht für das Lastschriftverfahren zu erteilen.

11. Zahlungsbedingungen

Die ausgestellten Rechnungen sind 20 Tage nach Erhalt zur Zahlung fällig. Das Heim behält sich vor, für verspätete Begleichung einen Verzugszins zu verlangen.

12. Beschwerdeweg

Beschwerden sind in erster Instanz an die Heimleitung zu richten. In zweiter Instanz an die Geschäftsleitung der Liebenau Schweiz gemeinnützige AG, Bionstrasse 4, 9015 St. Gallen. Als oberste Instanz können Sie sich an die offizielle Beschwerdeinstanz des Kantons wenden: Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen.

13. Inkrafttreten

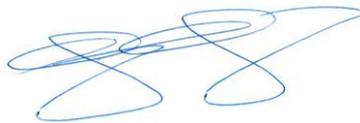
Die Taxordnung tritt per 01. Januar 2025 in Kraft und ersetzt jene vom 01. Januar 2024.

Brunnadern, im Dezember 2024

Liebenau Neckertal



Roman Strübi
Heimleitung



Reto Geiger
Geschäftsführung